

unterschiedliche Behandlung von unverändert fortbestehenden Rechtsträgern einerseits und umgewandelten Rechtsträgern andererseits gewollt habe. Ob diese differenzierte Regelung sinnvoll ist und durch sie nicht gerade in Sanierungsfällen wie dem der Klägerin mit der aus ihr folgenden, unvermittelten Belastung mit der neu geregelten EEG-Umlage die Sanierung erschwert oder gar vereitelt wird oder gerade dies gewollt ist, ist eine rechtspolitische Frage, die nicht durch das Gericht zu beantworten ist.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

III. Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 in Verbindung mit § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 709 ZPO.

IV. Gründe, aus denen nach § 124a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 VwGO die Berufung zuzulassen wäre, sind nicht ersichtlich.

Berichte

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Dr. Beatrice Brunner / Sönke Dibbern /
Dr.-Ing. Natalie Mutlak, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG | KWKG hat im Berichtszeitraum u. a. das Votum 2018/11¹ (dazu unter II), das Votum 2018/26² (dazu unter III) und das Votum 2018/19³ (dazu unter IV) beschlossen sowie weitere einzelfallbezogene Arbeitsergebnisse (dazu unter V) veröffentlicht.

II. Votum 2018/11

In dem Votum 2018/11 mit grundsätzlicher Bedeutung hat die Clearingstelle geklärt, ob ein Anspruch auf die erhöhte Vergütung mit dem KWK-Bonus unter Geltung des EEG 2009 für diejenigen Strommengen besteht, die gekoppelt mit messtechnisch nicht erfassten und daher rechnerisch im Rahmen eines Umweltgutachtens ermittelten Wärmemengen erzeugt werden.

Dies hat die Clearingstelle für den zu beurteilenden Fall verneint. Zwar ist davon auszugehen, dass der Anspruch auf den KWK-Bonus dem Grunde nach besteht, da es sich sowohl um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 KWKG handelt als auch eine Wärmenutzung nach Positivliste der Anlage 3 EEG 2009 vorliegt, jedoch sind in dem behandelten Sachverhalt die formellen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, da die erforderlichen Nachweise nach Anlage 3 Nummer II 1 EEG 2009 gegenüber dem Netzbetreiber nicht erbracht wurden. Damit ist der Anspruch auf den KWK-Bonus nicht fällig und durchsetzbar.

Im verhandelten Fall konnte der Anlagenbetreiber insbesondere nicht auf den vereinfachten Nachweis über die KWK-Strom-

menge nach Anlage 3 Nr. II 1 Satz 3 EEG 2009 für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen bis 2 MW zurückgreifen. Denn es lagen keine „geeigneten Herstellerunterlagen“ im Sinne der Regelung vor. Keine „geeigneten Herstellerunterlagen“ im Sinne der Regelung liegen z. B. vor, wenn die Stromkennzahl für ein BHKW mit Abgaswärmetauscher berechnet wurde, der Anlagenbetreiber jedoch zusätzlich zur per Abgaswärmetauscher ausgekoppelten Nutzwärme die Restwärme des Abgases einer weiteren Wärmenutzung zuführt und diese für die Berechnung des KWK-Stromanteils anrechnen lassen will. In diesem Fall muss der Nachweis über die KWK-bonusfähige Strommenge nach Anlage 3 Nr. II 1 Satz 1 EEG 2009 (Berechnung z. B. nach AGFW Arbeitsblatt FW 308) geführt werden. Dies ist jedoch im verhandelten Fall nicht geschehen.

III. Votum 2018/26

Im Votum 2018/26 hatte die Clearingstelle über die Frage zu befinden, ob eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windenergieanlagen auch dann nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. b EEG 2017 bis zum 1. 2. 2017 im Anlagenregister zu registrieren war, wenn die Genehmigung noch vor dem 1. 3. 2015 erteilt wurde (vorliegend im Oktober 2014).

* Die Autoren sind Mitglieder der Clearingstelle EEG|KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Votum vom 15. 5. 2018 – 2018/11, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/11.

2 Clearingstelle, Votum vom 13. 7. 2018 – 2018/26, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/26.

3 Clearingstelle, Votum vom 9. 7. 2018 – 2018/19, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/19.

Dies hat die Clearingstelle für den vorgelegten Sachverhalt bejaht. Zwar erstreckt sich § 4 Abs. 1 Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) in der Fassung vom 22. 12. 2016, in dem die Registrierungspflicht für Genehmigungen nach dem BImSchG dem Grunde nach geregelt war⁴, nur auf Genehmigungen, die nach dem 28. 2. 2015 ergangen sind, doch regelt § 16 Abs. 3 AnlRegV, dass für Anlagen, die vor dem 1. 3. 2015 genehmigt oder zugelassen worden sind, u. a. § 4 der AnlRegV in der am 28. 2. 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Gemäß der somit anzuwendenden Fassung von § 4 AnlRegV mussten Genehmigungen, die nach dem 31. 7. 2014 erteilt worden sind, spätestens drei Wochen nach deren Bekanntgabe registriert werden.

Die BImSchG-Genehmigungen der Windenergieanlagen im vorgelegten Fall, die bereits im Oktober 2014 erteilt worden waren, wurden hingegen erst im März 2018 registriert.

Da die BImSchG-Genehmigungen, die schon 2014 anlässlich ihrer Erteilung zu registrieren gewesen wären, noch bis zum 1. 2. 2017 nachträglich hätten registriert werden können, bestand auch kein Raum für eine entsprechende Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017.

Auf die Erfüllung oder Nichterfüllung der Informationspflicht des Netzbetreibers gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 MaStRV kam es nicht an, da nach dieser Vorschrift nur Betreiberinnen und Betreiber von bereits in Betrieb genommenen Anlagen zu informieren sind. Die verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen wurden erst im März/April 2017 in Betrieb genommen, so dass eine Information des Netzbetreibers nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen – etwa am 1. 7. 2017, zum Inkrafttreten der MaStRV – nicht dazu führen konnte, dass die Registrierung der BImSchG-Genehmigungen rechtzeitig hätte erfolgen können.

Die verfahrensgegenständlichen Anlagen können an der nächsten stattfindenden Ausschreibung für Windenergieanlagen teilnehmen.

IV. Votum 2018/19

Gegenstand des Votums 2018/19 ist die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs bei fehlender Meldung von Anlagen an die Bundesnetzagentur. Die Clearingstelle hatte zu klären, ob sich die fehlende Meldung von abgebauten Solarmodulen einer bereits bei der Bundesnetzagentur mit ihrer Gesamtleistung gemeldeten PV-Installation auf den gesetzlichen Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom aus der PV-Installation auswirkt. Der Anlagenbetreiber betrieb zunächst Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 100,02 kW_p. Er meldete unmittelbar nach Inbetriebnahme die Solaranlagen bei der Bundesnetzagentur. Zu einem späteren Zeitpunkt baute er ein Solarmodul ab, so dass die installierte Gesamtleistung ab diesem Zeitpunkt 99,76 kW_p betrug. Die verringerte installierte Leistung meldete der Anlagenbetreiber bei der Bundesnetz-

agentur zunächst nicht. Der Netzbetreiber verringerte für den eingespeisten Strom den gesetzlichen Zahlungsanspruch während der Dauer des Meldeverstoßes und verlangte die Rückzahlung der zuviel gezahlten Vergütung.

Die Clearingstelle hat entschieden, dass der Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers für den eingespeisten Strom in voller Höhe für den streitgegenständlichen Zeitraum besteht und der Netzbetreiber keinen Anspruch auf Rückzahlung hatte. Da die Solaranlagen bereits gemeldet waren, waren sie als „bereits registriert“ im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017 anzusehen. Daher wirkt sich die fehlende Meldung der verringerten installierten Leistung nicht auf den gesetzlichen Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom aus. Die Vorschriften zur Verringerung des Zahlungsanspruchs des EEG 2014 und des EEG 2017 waren nicht erfüllt.

V. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum zwei Schiedssprüche: einen zur Gebäudeeigenschaft eines Deponiekörpers im Sinne von § 5 Nr. 17 EEG 2014⁵ und den anderen zum sogenannten qualifizierten Netzanschlussbegehren nach § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012⁶.

4 Seit dem 1. 7. 2017 ist § 5 Abs. 4 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) einschlägig.

5 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 24. 5. 2018 – 2018/16, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/16.

6 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 27. 6. 2018 – 2018/21, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/21.

Rundbrief

Die Clearingstelle EEG | KWKG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

www.clearingstelle-eeg-kwkg.de